

**Schieds- und Schlichtungsstelle  
DWBO e.V.**

**I-07/12**

**Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte C

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 03. Mai 2012

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

## I.

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren um die zutreffende Eingruppierung der Mitarbeiterin D.

Durch die Neufassung der AVR und insbesondere der Anl. 1 zu § 12 AVR.DWBO zum 01.01.2008, die die Eingruppierung der Mitarbeiter regelt, war eine Neueingruppierung aller Mitarbeiter in der Einrichtung des Antragstellers erforderlich.

Der Antragsteller (Dienststellenleitung) betreibt Kliniken für die Behandlung von psychiatrischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen erwachsener Patienten. Es bestehen vier Fachabteilungen: die Psychiatrie und Psychotherapie I und II, die Neurologie sowie die psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit internistischem Schwerpunkt.

Antragsgegnerin ist die in der Einrichtung gewählte Mitarbeitervertretung.

Die Eingruppierung der in der Einrichtung beschäftigten Kunst-, Tanz-, Ausdrucks-, Konzentration- und Musiktherapeut/innen (im Folgenden unter dem Sammelbegriff Spezialtherapeuten zusammengefasst) ist zwischen den Beteiligten streitig geblieben. Die Dienststellenleitung erklärte am 10.09.2009 die Erörterungen für beendet. Die Beteiligten wählten die seit dem 01.04.2000 in der Einrichtung als Kunst- und Gestaltungstherapeutin beschäftigte Mitarbeiterin D zur Durchführung eines Musterverfahrens stellvertretend für alle dort beschäftigten Spezialtherapeuten aus.

Frau D ist in der Abteilung psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit internistischem Schwerpunkt abwechselnd auf den Stationen 8 und 9a tätig. Auf der Station 8 werden Patienten mit komplexen internistisch-psychosomatischen Krankheitsbildern (Komorbidität), mit Störungen des Allgemeinbefindens mit körperlichen Begleiterscheinungen (Somatisierungsstörungen), mit chronischen Schmerzen (somatoforme Schmerzstörungen) und mit Angstzuständen (Angsterkrankungen) behandelt. Patienten mit Problemen der Krankheitsverarbeitung und solche, bei denen psychosoziale Probleme oder Konflikte ursächlich an der Entstehung oder Aufrechterhaltung der Symptomatik und der Erkrankung eine Rolle spielen, deren Zusammenhänge jedoch von ihnen noch nicht erkannt werden, gehören ebenfalls dazu.

Auf der Station 9a werden Patienten mit Essstörungen behandelt.

Die Dienststellenleitung hält die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 für zutreffend.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 17.02.2012, der am 20.02.2012 bei der Schiedsstelle einging, begehrt die Dienststellenleitung, die nicht erteilte Zustimmung der Mitarbeitervertretung in die Entgeltgruppe 7 zu ersetzen.

Sie trägt hierzu vor, die Spezialtherapeuten behandelten die Patienten nur aufgrund ärztlicher Verordnung. Sie setzten dabei typische Medien (z. B. bildnerisches Gestalten, Musik etc.) ein, um dadurch nonverbale Erlebnisprozesse in Gang zu setzen, diese zu reflektieren und zu verstehen. Dies diene der Stärkung von Selbstheilungskräften, der Erprobung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen sowie zur Steigerung der Fähigkeit zu Kontakt, Kommunikation und Auseinandersetzung. Wesentliches Ziel der Spezialtherapeuten sei es, durch die Behandlung Selbstwahrung und Ausdrucksvermögen zu fördern.

Die in ihrer Einrichtung beschäftigten Spezialtherapeuten benötigten kein wissenschaftliches Hochschulstudium noch eine vergleichbare Qualifikation. Die Ärzte und beteiligten Psychologen entschieden allein über die Teilnahme von Patienten an den Therapien und entwickelten die pflegerischen Konzepte.

Im Rahmen dieses ärztlich-therapeutisch festgelegten Gesamtbehandlungsplans würden Teilaufgaben an die Spezialtherapeuten delegiert, ohne dass dies mit einer eigenständigen Entscheidungsbefugnis verbunden sei. Den Spezialtherapeuten obliege eine Informationspflicht gegenüber Ärzten und Psychologen, grundlegende Entscheidungen seien stets mit ihnen abzusprechen.

Der Einsatz in einer offenen psychiatrischen Abteilung sei ein typisches Einsatzfeld der Spezialtherapeuten. Weder anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse (Entgeltgruppe 9) noch die eigenständige Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben (Entgeltgruppe 8) seien gefordert.

Die Dienststellenleitung beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin Martina Gmerek in die Entgeltgruppe 7 der Anl. 1 zu § 12 AVR.DWBO zu verweigern.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist Frau Gmerek in die Entgeltgruppe 9 einzugruppieren.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kunst- oder Musiktherapeutin sei eine anerkannte fachspezifische Ausbildung. Diese werde im Allgemeinen auf Hochschulebene (Fachhochschulen und Universitäten) mit dem Abschluss des Diploms angeboten. Inzwischen könne Kunsttherapie auch als eigenständiges Fach an einer Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudienganges studiert werden.

Frau Gmerek sei – dies ist unstrittig – Diplompädagogin mit Zusatzausbildung.

Kunsttherapeuten setzten künstlerische Betätigungen wie Malen, Plastizieren und Theaterspiel als Mittel ein, um die körperliche und geistige Gesundheit von Patienten wiederherzustellen, zu erhalten oder zu fördern. Damit sollen innerpsychische Entwicklungsprozesse durch therapiespezifische Ausdrucksformen und psychotherapeutische Interventionen unterstützt und die Beziehungsfähigkeit des Patienten zu sich selbst und seiner Mitwelt verbessert werden. Psychische Konflikte, Traumata, existentielle Nöte, schwerwiegende Mangelserfahrung und damit einhergehende Affekte drückten sich bei den Patienten häufig in Form somatoformer Störungen und Beziehungsproblematiken aus. Die Spezialtherapeuten unterstützten die Patienten darin, sich den oft unbewussten problematischen Themen wieder zu nähern und mit ihren spezifischen Mitteln die emotionale Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit zu fördern. Wahrnehmen, Benennen, Ausdrücken und Integrieren von Gefühlen seien wesentliche Schwerpunkte in den Spezialtherapien.

Die Tätigkeit von Frau Gmerek ähnele daher – auch wenn sie nur auf Verordnung hin tätig werde – eher der einer Heilpädagogin als der einer Ergo- oder Physiotherapeutin.

Sie habe somit zu Recht ihre Zustimmung zur Eingruppierung in die beabsichtigte Entgeltgruppe 7 verweigert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der vorliegende Antrag ging zwar weit später als die in § 38 Abs. 4 MVG.DWBO vorgesehene Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung bei der Schiedsstelle ein. Dies ist hier jedoch unbeachtlich, da diese Frist nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung gilt (vgl. KGH.EKD Beschluss v. 08.08.2005 –I-0124/L 22 - 05).

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet und war daher zurückzuweisen.

a) Eine schriftliche Mitteilung über die Gründe der Mitarbeitervertretung, auch in diesem Fall ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 nicht zu erteilen, liegt offenbar nicht vor. Dies ist unschädlich, da es hier nicht auf die von der Mitarbeitervertretung schriftlich vor Einleitung des Schiedsverfahrens wiedergegebenen Gründe ankommt, um festzustellen, ob ausreichende Zustimmungsverweigerungsgründe vorliegen.

Die Mitarbeitervertretung hat Antrag auf Erörterung gestellt. Nach den für das DWBO noch geltenden Bestimmungen braucht die Mitarbeitervertretung nach Abschluss der Erörterung gegenüber der Dienststellenleitung keine schriftliche Stellungnahme mehr abgeben, auch wenn die Erörterung nicht zur Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme der Dienststellenleitung geführt hat. Das bedeutet zum einen, es findet keine Fiktion der Zustimmung gem. § 38 Abs. 3 MVG.DWBO statt. Zum anderen werden keine Gründe, auf die die Mitarbeitervertretung ihre Verweigerung stützt, fixiert und nur diese dann vom Kirchengericht überprüft, sondern es können beliebig Verweigerungsgründe im Verfahren vor der Schiedsstelle nachgeschoben werden (vgl. KGH.EKD Beschluss vom 08.08.2005 – I-0124/ L22-05).

Die fehlende schriftliche Stellungnahme durch die Mitarbeitervertretung führt also nicht zur Stattgabe des Antrages bereits aus formellen Gründen.

b) Die Mitarbeitervertretung hat hier zu Recht ihre Zustimmung zur Eingruppierung in die beabsichtigte Entgeltgruppe 7 verweigert. Nach Auffassung der Kammer ist diese Tätigkeit höher zu bewerten.

Frau Gmerek ist als Spezialtherapeutin, hier als Kunst- und Gestaltungstherapeutin eingestellt und als solche in der Einrichtung auch tätig.

Diese sog. Spezialtherapeuten sind in keiner Entgeltgruppe der Anlage 1 zu § 12 AVR.DWBO als Richtbeispiel aufgeführt. Ihre konkrete Eingruppierung ist daher an Hand der einzelnen Eingruppierungsbestimmungen (Ober- und Untersätze) zu prüfen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die auszuübende Tätigkeit ist maßgebend (§ 12 AVR.DWBO).

Die Beteiligten streiten hier, ob die Spezialtherapeuten in die Entgeltgruppe 9 (ggfs. auch in die darunterliegende Entgeltgruppe 8) oder in die von der Dienststellenleitung für richtig angesehene Entgeltgruppe 7 einzugruppieren sind.

Diese Bestimmungen lauten - soweit hier von Bedeutung - :

- Entgeltgruppe 7:

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege/Betreuung/Erziehung
  - b. ....
  - c. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. ....

Richtbeispiele: u.a. Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, Physio-, Ergotherapeutin

B. ....

- Entgeltgruppe 8:

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege/Betreuung/Erziehung
  - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. ....

Richtbeispiele: u.a. Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen, Gesundheitspflegerin im OP-Dienst, in der Intensivpflege oder Psychiatrie

B. ....

- Entgeltgruppe 9:

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) in den Tätigkeits-

bereichen

a. Pflege/Betreuung/Erziehung

b. Beratung/Therapie/Seelsorge

2. ....

Richtbeispiele: u.a. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Heilpädagogin

B. ....

Die Erfüllung mindestens der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 7 ist bezüglich der Eingruppierung der Spezialtherapeuten zwischen den Beteiligten nicht strittig (kleinster gemeinsamer Nenner). Damit ist auch klar, dass die Spezialtherapeuten mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben i. S. der Anm. 6 betraut sind, also mit Aufgaben, die ein Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen, das i. d. R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung, aber auch anderweitig erworben werden kann und dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben, die im Klientenbezug weitergehende emotionale und soziale Kompetenz erfordern, beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

aa) Nach Auffassung der Mitarbeitervertretung kommt im vorliegenden Fall nur die Entgeltgruppe 9 für die Eingruppierung der Mitarbeiterin Gmerek in Betracht.

Dies setzt nach der Definition in Anm. 8 der Anlage 1 voraus, dass die Aufgabenerfüllung anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse erfordert, die i.d.R. durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können, und dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege z. B. durch Konzeptentwicklung selbständig erarbeitet und entschieden werden.

Hierfür gibt der Sachvortrag der Beteiligten, der überhaupt kaum konkrete Beispiele der täglichen Arbeit der Spezialtherapeuten bzw. von Frau Gmerek aufführt, keine Anhaltspunkte.

Es mag sein, dass die Ausbildung der Kunst-, Musik- und Gestaltungstherapeuten heute auch als Hochschulstudium angeboten wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass der konkrete Einsatz in der Einrichtung anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Bei Frau Gmerek liegt eine solche wissenschaftliche Ausbildung nicht vor, sie hat ihre Kenntnis als Kunst- und Gestaltungstherapeutin im Rahmen von Zusatzausbildungen erlangt. Es ist auch nicht vorgetragen, dass bei ihrer Einstellung oder der der übrigen Spezialtherapeuten die Dienststellenleitung solche Kenntnisse vorausgesetzt hat.

Wie oben dargelegt, ist für die Eingruppierung nicht die Ausbildung, sondern ausschließlich die Tätigkeit maßgebend, so dass die Frage der Ausbildung letztlich dahingestellt bleiben kann.

Im zu entscheidenden Fall ist mangels Sachvortrages nicht erkennbar, dass für die Aufgabenerfüllung anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind und Therapiekonzepte selbständig erarbeitet werden. Die Spezialtherapeuten werden aufgrund einer Verordnung tätig. Sie übernehmen Teilaufgaben im Rahmen des von Ärzten oder Psychologen erstellten Therapieplans.

All dies spricht nicht für eine Eingruppierung ihrer Tätigkeit in die Entgeltgruppe 9.

bb) Nach Auffassung der Kammer ist für die hier streitige Tätigkeit jedoch die Entgeltgruppe 8 zutreffend.

Die „eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben“ ist bereits ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7. Das Vorliegen dieses Tätigkeitsmerkmals ist daher nicht streitig und muss nicht erneut in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Der entscheidende Unterschied zwischen den Entgeltgruppen 7 und 8 liegt darin, ob schwierige Aufgaben i. S. der Anm. 14 wahrgenommen werden.

„Schwierige Aufgaben“ i. S. der Anm. 14 der Anlage 1 weisen fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern.

Zur Ermittlung, ob "schwierige" Aufgaben zu erfüllen sind, ist es erforderlich, die "Normalaufgaben" mit den schwierigen Aufgaben zu vergleichen, denn der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe lässt sich nicht absolut feststellen, sondern immer nur durch einen Vergleich der "schwierigen" Aufgaben mit den nicht schwierigen, eben den normalen Aufgaben z. B. einer Krankenpflegerin (vgl. KGH.EKD Beschlüsse vom 26.04.2010 – I -0124/R 60-09 und - I – 0124/R 65-09 für den Sozialarbeiter) oder einer Ergotherapeutin (Beschluss vom 08.12.2008 – II - 0124/P 52-08). Besonderheiten i.S. der Anm. 14 sind daher durch einen Vergleich mit dem "Normalbild" einer einschlägig ausgebildeten Fachkraft zu ermitteln (KGH.EKD Beschluss vom 29.04.2011 – I - 0124/S 80-10).

Frau Gmerek wird auf einer psychiatrischen Station eingesetzt, d. h. sie arbeitet mit psychisch erkrankten Patienten.

Die Frage, ob die Tätigkeit auf einer solchen Station mit z. B. dementen oder psychisch erkrankten Patienten als „schwierig“ i. S. der Anm. 14 zu bewerten ist hat die Kammer und auch den Kirchengerichtshof wiederholt gerade in der Abgrenzung der Entgeltgruppen 7 und 8 beschäftigt.

So hat der KGH.EKD mehrfach entschieden, dass allein der Umstand, die Arbeit in z. B. einer Abteilung Kinder-und Jugendpsychiatrie zu erbringen, nicht ausreicht, um diese Tätigkeit als „schwierig“ zu qualifizieren ( vgl. Beschlüsse vom 26. 4. 2010 – I - 0124/R 38-09 und – I – 0124/R



51-09). Die Tätigkeit in einer Abteilung „Alternspsychotherapie“ sei ebenfalls nicht als „schwierig“ zu bewerten, wenn die Tätigkeit nicht prägend auf die besonderen Bedürfnisse der Patienten in der Psychiatrie ausgerichtet sei (vgl. Beschluss vom 26. 4. 2010 – I – 0124/ R 60-09). Die Pflege bzw. Tätigkeit in einem Gerontopsychiatrischen Zentrum mit überwiegend altersdementen Menschen führe nicht ohne weiteres zur Annahme schwieriger Aufgaben i. S. der Anm. 14 (vgl. Beschluss vom 29. 4. 2011 – I – 0124/S 80-10).

Die Kammer ist dieser Rechtsprechung gefolgt und hat z. B. die Tätigkeit einer Krankenschwester auf einer Station mit demenziell oder psychiatrisch erkrankten Patienten nicht als „schwierig“ i. S. der Anm. 14 bewertet (Beschluss vom 6. 7. 2010 – I - 05/10). Gleiches galt für Physiotherapeuten (Beschluss vom 6. 7. 2010 – I - 06/10) und Logopäden (Beschluss vom 14.3. 2011 – I - 08/10).

All diesen Entscheidungen lag zugrunde, dass die geschuldete Tätigkeit z. B. einer Krankenschwester oder Physiotherapeutin sich nicht wesentlich von der Tätigkeit auf „normalen“ Stationen unterschied. Fachliche Besonderheiten haben sich allein aus der Tatsache, dass es sich um psychische erkrankte Menschen handelte, nicht ergeben. Der Kirchengerechtshof hat im Hinblick auf die „Gesundheitspflegerin in der Psychiatrie“ als Richtbeispiel für die Entgeltgruppe 8 die Begriffe „psychiatrische“ und „somatische“ Gesundheitspflege geprägt (vgl. Beschluss vom 26. 4. 2010 – I – 0124/ R 60-09). Erstere liege nur dann vor, wenn die Tätigkeit auf die besonderen Bedürfnisse der Patienten in der Psychiatrie ausgerichtet sei (KGH.EKD a.a.O.).

Die Krankenschwestern, Physiotherapeuten, Logopäden oder Sozialarbeiter waren in den Heilungsprozeß der psychischen Erkrankung nicht unmittelbar eingebunden, sie haben ihre Aufgaben - von einigen Erschwernissen und Besonderheiten abgesehen - ohne Berücksichtigung dieser zusätzliche Krankheit erfüllt.

Hier liegt der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall.

Kunsttherapeuten werden – wie hier - zwar vorrangig in Kliniken für Psychosomatik und Psychiatrie tätig. Es gibt aber auch andere Einsatzgebiete z. B. im Strafvollzug, in der Resozialisierung, in Sonderschulen und auch in Alten- und Pflegeheimen. Hier stehen psychische Erkrankungen nicht im Vordergrund.

Frau Gmerek ist in der Einrichtung der Dienststellenleitung mit ihrer Tätigkeit jedoch Teil des Behandlungsplans psychischer Erkrankungen. Sie soll mit ihren Möglichkeiten und Methoden die Ursachen psychischer Erkrankungen erkennen und die Gesundheit des Patienten fördern helfen. Ihre Tätigkeit ist „auf die besonderen Bedürfnisse der Psychiatrie“ ausgerichtet, ist Teil der psychiatrischen Therapie. Daher kann in Analogie zur Gesundheitspflegerin in der Psychiatrie auch hier die Tätigkeit der Spezialtherapeutin in der Psychiatrie als „schwierig“ i. S. der Anm. 14 bejaht werden.

Damit erweist sich im Ergebnis die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8, aber auch nur diese, als zutreffend.

Die Mitarbeitervertretung hatte somit Grund, ihre Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 zu verweigern.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gem. § 60 Abs. 4 Satz 3 MVG.DWBO entscheidet die Schiedsstelle in den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 MVG.DWBO abschließend (vgl. auch Beschlüsse des KGH.EKD vom 09.02.2009 – II-0124/P 24-08 und II-0124/P 29-08).

Berlin, 17.09.2012

gez. Munzel